

# Öffnungszeiten-Richtlinie

## Einführung

Die Öffnungszeiten sind ein wesentliches Merkmal der Strukturqualität bei Kinder- und Jugendeinrichtungen. Eine fachliche, allen Qualitätskriterien und Leitlinien entsprechende Kinder- und Jugendarbeit kann ihre Wirkung nur entfalten, wenn sie in ausreichendem Umfang und zu Zeiten angeboten wird, an denen Kinder und Jugendliche auch erreichbar sind. Daher wurden in einem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 02.12.2003 eine Öffnungszeitenrichtlinie mit Mindeststandards für die Öffnungszeiten der Kinder- und Jugendeinrichtungen verabschiedet unter der Berücksichtigung von alters- und geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten.

Nach dem Wegfall des „Öffnungszeitenbonus“ wurde 2009 der Auftrag erteilt, eine Überprüfung der Öffnungszeiten-Richtlinie insgesamt vorzunehmen. Diese Überprüfung wurde erforderlich, da die bisherigen Vorgaben nicht mehr der veränderten gesellschaftlichen Situation, dem Besuchsverhalten der Kinder und Jugendlichen und demnach dem Bedarf im Sozialraum gerecht werden. Mit dieser Überarbeitung soll eine flexible am Bedarf des Sozialraums orientierte und zwischen den Einrichtungen abgestimmte Regelung erreicht werden.

Wesentliche Entwicklungen sind u. a. der Ausbau der ganztägig arbeitenden Schulen, die zunehmenden schulischen und beruflichen Belastungen der Kinder und Jugendlichen, der erhöhte Besuch von Teenies ab 12 Jahren in den Jugendeinrichtungen sowie die häufige Ablösung von Jugendlichen aus den Einrichtungen mit dem Eintritt in die Ausbildung bzw. in den Beruf. Demzufolge ist eine Verjüngung der Besucherschaft zu beobachten und die Öffnungszeiten in den späten Abendstunden werden während der Woche weniger frequentiert. Andererseits werden Beratungsangebote vermehrt in Anspruch genommen, erfolgt eine zunehmende Kooperation mit den Schulen, werden Ferien- und Wochenendöffnungszeiten sowie Projektarbeit verstärkt nachgefragt und wird eine Profilierung der Angebote auch von den Jugendlichen erwartet.

Vor diesem Hintergrund wurde die Öffnungszeiten-Richtlinie überarbeitet. Als wesentliche Änderung, damit die vorhandenen Ressourcen im Sozialraum besser genutzt und die Angebote zielgerichteter eingesetzt werden, soll zukünftig eine regelhafte und verbindliche Abstimmung im Sozialraum erfolgen.

## 1. Definition Öffnungszeiten

Unter Öffnungszeiten sind alle Treffpunkt- Gruppen-, Projekt- und Beratungsangebote zu verstehen, die den jeweiligen Zielgruppen gemäß Konzeption auch tatsächlich offen stehen. Die Angebote werden im Regelfall von pädagogischen Fachkräften betreut und angeleitet. Diese sollen im face-to-face Kontakt sichergestellt werden. Insbesondere im gruppenpädagogischen und Projektbereich sind bei der Gesamtorganisation von Öffnungszeiten die unterschiedlichen Interessen der Besucher/innen mit einer entsprechenden Angebotsvielfalt zu berücksichtigen.

Stand 15. Februar 2011

Bei allen Angeboten, die als Öffnungszeiten zählen, ist zu beachten, dass die Angebote gemäß ihrer Grundstruktur für alle jungen Menschen der jeweiligen Zielgruppe offen zugänglich sind.

Die Angebote können anteilig auch außerhalb der Einrichtung (z.B. in Kooperationsprojekten mit Schulen, im Stadtteil bei Aufsuchender Jugendarbeit oder auf Freizeiten) stattfinden und werden dann als Öffnungszeit anerkannt. Das offene auf Freiwilligkeit beruhende Profil der Einrichtung und der Konzeption dürfen durch diese Angebote nicht eingeschränkt werden. Raumnutzungen von Fremdgruppen und geschlossene Veranstaltungen von Gruppen und Einzelpersonen sind keine Öffnungszeiten.

Im Hinblick auf die Inhalte der erwähnten Angebotsvielfalt wird auf die vier Querschnittsthemen der Qualitätskriterien für die offene Kinder- und Jugendarbeit verwiesen. Bei der Angebotspalette der Einrichtungen sind die 4 Querschnittsthemen Soziales Lernen, Interkulturelles Lernen, Geschlechtsspezifisches Lernen und Partizipation als Muss-Kategorien zu berücksichtigen.

Dies bedeutet exemplarisch für das Angebotssegment von Partizipation:

Im Bereich der Jugendarbeit zählen zu den ausgewiesenen regelmäßigen Öffnungszeiten auch die Angebote, die von Besucher/innen mit dem Ziel von Partizipation und Eigenverantwortlichkeit organisiert werden. Sie sollen in einer Regeleinrichtung durch pädagogische Fachkräfte oder, bei Einrichtungen ohne hauptamtliche pädagogische Fachkräfte, durch verantwortliche Vertreter/innen des Trägers begleitet werden.

Selbstverwaltete Öffnungszeiten sollen vorgehalten werden, wenn folgende Voraussetzungen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen gegeben sind:

- Eigenverantwortlichkeit
- Fähigkeit, sinnvolle Grenz- und Regelsetzungen aufrecht zu erhalten
- Fähigkeit für eigenes Verhalten sowie Gruppenprozesse Verantwortung zu übernehmen

## **2. Quantitative Richtwerte für Öffnungszeiten von Kinder-, Teeny-, Mädchen- und Jugendeinrichtungen**

Die im Folgenden vorgestellten Sollwerte von Öffnungszeiten beziehen sich auf Kinder-, Teeny-, Mädchen- und Jugendeinrichtungen (Zielgruppe ab 6 Jahre) und orientieren sich an verschiedenen Eckdaten.

Es wird davon ausgegangen, dass bis zu einem Drittel der Arbeitszeit für Tätigkeiten außerhalb der Kontaktzeit reserviert werden kann. Zu diesem Drittel gehören technisch-organisatorische und inhaltliche Vor- und Nachbereitung der Angebote während der Öffnungszeit ebenso wie Teamsitzung, Fach- und Regionalarbeitskreise, Supervision und Fortbildung.

Bei der Festlegung der Sollöffnungszeiten wird zugrunde gelegt, dass mindestens 2 Fachkräfte in der Einrichtung arbeiten. Das bedeutet jedoch nicht, dass diese ständig gemeinsam anwesend sein müssen. Mehr Personal bedeutet nicht automatisch mehr Öffnungszeit, sondern hat auch zu einer Erhöhung der Angebotsvielfalt in der Einrichtung zu führen.

Ziel der vorgeschlagenen Richtwerte sollte jedoch nicht nur sein, einen quantitativen Rahmen für Soll-Öffnungszeiten abzustecken, sondern auch, innerhalb dieses Rahmens Vorgaben für Abendöffnungszeiten zu machen. Das Angebot von Jugendeinrichtungen soll sich an alle Altersgruppen richten, gerade auch an 16- bis 21-Jährige, und für diese Altersgruppe beginnt die Freizeit oft erst ab 17:00 Uhr.

Mit dem Begriff „Stellenzahl“ ist im Folgenden die Anzahl der Stellen für pädagogische Fachkräfte gemeint, die ganz oder zu mindestens 90 % seitens der Stadt finanziert werden. Berufspraktikanten im Anerkennungsjahr werden als 0,5 Planstellen gewertet.

### Richtwerte zu Öffnungszeiten und Abendöffnungszeiten

Die nachfolgenden Richtwerte stellen eine Sollvorschrift dar.

Kinder-, Teeny-, Mädchen- und Jugendeinrichtungen			Nur Jugendeinrichtungen			
Anzahl d. städt. geförderten Stellen*	Öffnungsstunden pro Woche	Öffnungstage pro Woche	Wochenend- öffnungstage p.a.	Mindestöffnungstage nach 20 Uhr	Verbindliche ÖZ nach 20 Uhr	davon ÖZ nach 21 Uhr
1,5	19	4	0	2 Tg.	3 Std.	1 Std.
2	25	5	0	3 Tg.	4 Std.	1 Std.
3	29	5	10	3 Tg.	5 Std.	2 Std.
4 und darüber hinaus	34	5	20	4 Tg.	6 Std.	2 Std.

\*Die hier aufgeführten Stellenzahlen, geben die Eckpunkte für die geforderten Öffnungszeiten vor. Stellenanteile, die zwischen diesen Eckpunkten liegen, schlagen sich prozentual bei der Berechnung der geforderten Wochenöffnungszeit nieder.  
Bsp.: bei 1,75 Planstellen betragen die Öffnungsstunden pro Woche 22 Std., bei 2,25 Planstellen 26 Std. und bei 3,75 Planstellen 31 Std. (Rundung auf die ½ Std.)

#### 1. Öffnungszeiten sollen

- die Bedürfnisse der Besucher/innen berücksichtigen
- der Stellensituation angepasst sein
- den Gegebenheiten im Sozialraum entsprechen
- regelmäßig im Sozialraum abgestimmt und dem Jugend- und Sozialamt mitgeteilt werden

2. Öffnungszeiten können im Rahmen der Sollvorschriften unterjährig der jeweils aktuellen Situation angepasst werden. Über diese Anpassung ist das Jugend- und Sozialamt schriftlich in Kenntnis zu setzen.

3. Die Öffnungszeiten können von den Sollvorschriften abweichen, dann muss die Veränderung allerdings (schriftlich) beim Jugend- und Sozialamt beantragt und begründet werden.

4. Vor einer Entscheidung über eine dauerhafte Abweichung von den Sollöffnungszeiten hat das Jugend- und Sozialamt eine Abstimmung im Sozialraum (Stadtteil) sicherzustellen. Die Abstimmung soll zu einer einvernehmlichen Regelung unter der Berücksichtigung der aufgeführten Kriterien führen. Die Abstimmung erfolgt im Sozialraum (Stadtteil) entweder im Stadtteil-Arbeitskreis oder, sofern es keinen Stadtteil-Arbeitskreis gibt, sind folgende wichtigen Akteure im Sozialraum zu beteiligen: andere Kinder- und Jugendeinrichtungen, das Sozialrathaus und Kooperationspartner wie z.B. Schulen, Horte, Kirchengemeinden, Vereine etc.

5. Die Regelungen für Öffnungswochen p.a. und Wochenöffnungszeiten gelten für alle Kinder-, Teeny-, Mädchen- und Jugendeinrichtungen, die Vorgaben für Abend- und Wochenendöffnungszeiten nur für Jugendeinrichtungen.

6. Für zweispartige Einrichtungen (Kinder- und Jugendhäuser mit der Möglichkeit paralleler Öffnungszeiten) wird die Sollöffnungszeit für den Kinderbereich bzw. dem Jugendbereich auf Grundlage der dem jeweiligen Bereich zugeordneten Personalstellen berechnet. (Grundlage sind die Richtwerte auf S. 3. Bsp.: ein Kinder- und Jugendhaus verfügt über 3,5 Planstellen; davon sind 1,5 dem Kinderbereich zugeordnet, d.h. die Sollöffnungszeit beträgt im Kinderbereich 19 Std. an 4 Tagen die Woche, 2 Planstellen sind dem Jugendbereich zugeordnet – hier beträgt die Sollöffnungszeit 25 Std. an 5 Tagen die Woche mit den entsprechenden Abendöffnungszeiten. Für zweispartige Einrichtungen, die aufgrund räumlicher Gegebenheiten die Angebote für Kinder und Jugendliche nur nacheinander vorhalten können, erfolgt die Berechnung der Sollöffnungszeit auf der Grundlage der Gesamtzahl der Mitarbeiter/innen.
7. Maximal 20% der zu erbringenden Öffnungszeiten können geleistet werden mit Angeboten außerhalb der Öffnungszeiten des offenen Bereichs (offener Beratungszeit für Einzelfallhilfe, Kooperationsprojekte mit Schulen, Aufsuchender Jugendarbeit)
8. Selbstorganisierte Angebote von Jugendlichen und jungen Erwachsenen ohne anwesende pädagogische Begleitung können für maximal 20 % der Regelöffnungszeit angerechnet werden.
9. Einrichtungen, die über mehr als 2 Planstellen verfügen sollen pro Jahr effektiv mindestens 45 Wochen Öffnungszeit anbieten, für Einrichtungen mit bis zu 2 Planstellen beträgt die Öffnungszeit pro Jahr mindestens 42 Wochen.
10. Der Fachausschuss wird informiert, wenn eine Einrichtung dauerhaft von der Öffnungszeiten--Richtlinie abweicht, berät und beschließt mögliche Konsequenzen bis hin zur Kürzung des Zuschusses.